

Aktenzeichen: 4 AZR 1081/77

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 30. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag für
den Nordwestdeutschen Rundfunk vom 9. Okt. 1954
in der für den Westdeutschen Rundfunk geltenden
Fassung vom 6. Jan. 1964; Vergütungsordnung
VergGr. II (Redakteur mit besonderen Aufgaben)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 1081/77
8 Sa 1003/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
30. Januar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. November 1977 - 8 Sa 1003/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 8. September 1940 geborene Kläger ist seit dem 1. Januar 1969 bei dem Beklagten beschäftigt, und zwar zunächst als freier Mitarbeiter und nunmehr aufgrund Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 3. Mai 1974 (12/8 Ca 6532/73) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 (TV-WDR) mit der dazugehörigen Vergütungsordnung (VergO-WDR) Anwendung.

Der Kläger, der nach dem Abitur in Freiburg Geschichte, Politik und Deutsch studierte und während seines Studiums beim Südwestfunk volontiert hat, arbeitet seit Beginn seiner Tätigkeit beim Beklagten in der Redaktionsgruppe "Hier und Heute". Er erhält ab 1. November 1975 Vergütung nach VergGr. IV Stufe 3 der VergO-WDR.

Vom 1. Mai 1976 bis zum 30. September 1977 war der Kläger für einen langfristig beurlaubten Mitarbeiter als Redakteur mit besonderen Aufgaben in der Redaktionsgruppe "Aktualität/Tagesschau" eingesetzt. Während dieser Zeit erhielt er Vergütung nach VergGr. II Stufe 1 der VergO-WDR.

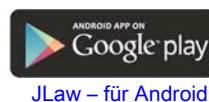
Mit der am 5. Juli 1976 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn nach VergGr. II der VergO-WDR zu bezahlen.

Der Kläger macht geltend, daß die beklagte Anstalt die Mitarbeiter in der Redaktionsgruppe ungeachtet der gleichen ausgeübten Tätigkeiten unterschiedlich bezahle. Seine Tätigkeit gliedere sich in zwei Bereiche und umfasse überwiegend eine redaktionelle Arbeit (Vorplanung von Sendungen, Recherchen, Reportagen, Beantwortung von Zuschaueranfragen, Kontakte mit Organisationen und Behörden); sie unterscheide sich nicht von der anderer Kollegen. Bei der Zuteilung der Arbeit werde auch niemals ein Unterschied gemacht. Ebenso wie seine Kollegen bearbeite er Schwerpunktbereiche, mache Live-Kommentierungen und Live-Moderierungen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und werde als Chef vom Dienst eingesetzt. Gleichwohl seien die Mitarbeiter E , B , P , K und V in VergGr. II und der Mitarbeiter Eb sogar in VergGr. I eingruppiert, während ihm (und den weiteren Kollegen R und Ve) unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur eine Vergütung nach VergGr. IV gezahlt werde. Nach seiner Auffassung sei auch er in VergGr. II einzugruppieren. Abgesehen davon, daß er sich mit der Vorbildung seiner Kollegen durchaus messen könne, komme es nach dem Tarifvertrag für die Eingruppierung auf die Vorbildung nicht an.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. November 1975 nach der VergGr. II Stufe 4 und ab 1. Februar 1977 nach der VergGr. II Stufe 5 der Vergütungsordnung der Beklagten zu entlohnen,

hilfsweise

festzustellen, daß die vom Beklagten durch Schreiben vom 10. Oktober 1974 angekündigte und ab 1. November 1975 gehandhabte Bezahlung nach der VergGr. IV Stufe 3 unwirksam ist.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger lediglich als Reporter - Realisator eingesetzt sei. Die in VergGr. II eingruppierten Mitarbeiter der Redaktionsgruppe "Hier und Heute" erfüllten weitgehend andere Aufgaben. Neben allgemeinen redaktionellen Funktionen erledigten diese Mitarbeiter auch Aufgaben als Chef vom Dienst und Schwerpunktangelegenheiten. Der Kläger arbeite dagegen nur als Reporter in der Redaktionsgruppe. Entgegen der Auffassung des Klägers spiele die Aus- oder Vorbildung bei der Eingruppierung durchaus eine Rolle. Abgesehen davon, daß die VergO-WDR nicht justitiabel sei, liege somit eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 51.228,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die beklagte Anstalt beantragt Zurückweisung der Revision.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Nach § 11 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren TV-WDR i.d.F. vom 6. Januar 1964 ist der Arbeitnehmer entsprechend seiner im Arbeitsvertrag bezeichneten Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der tatsächlich auszuübenden Tätigkeit entspricht. Die Eingruppierung bzw. die Vergütung richtet sich damit nach der überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers (vgl. Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; auch BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Die Vergütungsordnung (VergO-WDR), die gemäß § 11 Abs. 2 TV-WDR Bestandteil des TV-WDR ist, enthält jedoch keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeine Umschreibungen, anhand derer die "Eingruppierung" des Arbeitnehmers mühelos erfolgen könnte. Eine Orientierungshilfe bilden lediglich die in den einzelnen Vergütungsgruppen ohne nähere Erläuterung aufgeführten Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnungen. Die Vergütungsordnung entspricht damit nicht den an einen Tarifvertrag sonst zu stellenden allgemein üblichen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Gleichwohl ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres von der fehlenden Justitiabilität der VergO-WDR auszugehen. Weder die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) noch das Fehlen konkreter Tätigkeitsmerkmale oder Tätigkeitsbeschreibungen stehen einer rechtlichen Anwendung entgegen, mögen sich daraus auch praktische Schwierigkeiten im Einzelfall ergeben. Rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche oder tarifrechtliche Grundsätze werden dadurch jedenfalls nicht ohne weiteres verletzt. Auch die VergO-WDR enthält daher grundsätzlich justitiablen, nach den allgemeinen Grundsätzen aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

legungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht (Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; vgl. auch die unveröffentlichten Senatsurteile vom 27. Juni 1979 - 4 AZR 867/77 - und vom 11. Juli 1979 - 4 AZR 745/77 -, die sich mit ähnlichen tarifvertraglichen Regelungen aus dem Medienbereich befassen).

Das Landesarbeitsgericht geht im wesentlichen von den anerkannten Grundsätzen der Tarifauslegung aus (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 397 ff.). Es beachtet aber nicht genügend, daß die in der VergO-WDR verwendeten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen zwar ohne nähere erläuternde Angaben aufgeführt sind, sich aber in den einzelnen Vergütungsgruppen nicht wiederholen. So wird bezüglich des hier interessierenden Redakteurs unterschieden zwischen dem "Ersten Redakteur" in VergGr. I, dem "Redakteur mit besonderen Aufgaben" in VergGr. II (wonach der Kläger bezahlt werden will) und dem "Redakteur" schlechthin in VergGr. IV (wonach der Kläger zur Zeit bezahlt wird). Bei Zugrundelegung des allgemeinen und verkehrsüblichen Begriffs des "Redakteurs" erscheint es demnach bei dieser aus dem Tarifaufbau erkennbaren Differenzierung nicht gänzlich ausgeschlossen, schon daraus im Wege der Auslegung gewisse zur Rechtsanwendung geeignete Unterscheidungsmerkmale abzuleiten. Abgesehen davon läßt das Landesarbeitsgericht aber vor allem unberücksichtigt, daß es sich bei dem TV-WDR und der VergO-WDR um ein speziell auf den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen ausgerichtetes Tarifwerk für eine einzelne, bestimmte Rundfunkanstalt handelt und die dort verwendeten Begriffe deshalb eine für Rundfunk oder Fernsehen in dieser Anstalt typische, spezifische Bedeutung haben können. Wie der Senat schon in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - ([demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) unter Hinweis auf BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV ausgeführt hat, könnten deshalb die Tarifvertragsparteien



- 6 -

mit den von ihnen in der VergO-WDR verwendeten Begriffen Dienstposten bezeichnet haben, die entsprechend der betrieblichen Ordnung bei dem Beklagten bestimmte und den Tarifschließenden wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt haben. Dafür sprechen nicht zuletzt, wie dem Senat aus der am 7. Februar 1979 entschiedenen, den Beklagten betreffenden Sache bekannt ist (§ 293 ZPO), die beim Beklagten existierenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen in den einzelnen Haushaltsplänen. Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht nachgegangen, obwohl es aus Parallelsachen diese Kenntnis ebenfalls gehabt haben muß.

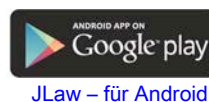
Das Landesarbeitsgericht wird daher der Frage nachgehen müssen, ob und welche Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen bestehen und inwieweit diese als Teil einer konkreten betrieblichen Ordnung bzw. verwaltungsmäßigen Übung von den Tarifvertragsparteien zur Grundlage der VergO-WDR gemacht worden sind. Dabei wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß die VergO-WDR im Jahre 1964 abgeschlossen worden ist und die Tarifvertragsparteien daher im Zweifel nur die seinerzeit bei Tarifabschluß bestehenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen zur Grundlage ihrer tariflichen Regelung gemacht haben können. In späteren Haushaltsplänen erstellte Tätigkeits- und Stellenbeschreibungen können dagegen nur insoweit Beachtung finden, als sie mit der bisherigen Regelung übereinstimmen oder durch eine nachfolgende neue tarifliche Regelung gedeckt sind.

In der Entscheidung vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - ([demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) hat der Senat bereits auch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien zwar von der bei Tarifabschluß bestehenden betrieblichen Ordnung und den damaligen Tätigkeitsbeschreibungen ausgegangen sein könnten, diese aber für die Zukunft keineswegs festschreiben wollten. Es ist denkbar, daß die jeweilige betriebliche Ordnung und die in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen jeweils mit dem sich aus den Haushaltsplänen, Tätigkeitsbeschreibungen oder Stellenausschreibungen ergebenden Inhalt der tariflichen Regelungen zugrunde gelegt werden sollten. Eine solche Regelung, mit der die VergO-WDR schneller den sich jeweils aus der technischen oder organisatorischen Entwicklung ergebenden Veränderungen angepaßt werden könnte, würde allerdings dem Arbeitgeber das Recht zur einseitigen Ausfüllung der in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen einräumen. Davon, daß dies gewollt war, kann jedoch nicht ohne weiteres ausgegangen werden; ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien, diese Befugnis dem Arbeitgeber allein einzuräumen, müßte ausdrücklich festgelegt oder doch zumindest zweifelsfrei erkennbar und feststellbar sein (vgl. einerseits BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier und andererseits BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Im Ergebnis ist dem Landesarbeitsgericht dagegen darin zu folgen, daß der Kläger seinen eingeklagten Anspruch weder auf § 612 Abs. 2 BGB stützen kann, weil hier die tarifliche Vergütung die übliche Vergütung und diese vorliegend gerade im Streit ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT), noch auf eine Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet nämlich nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern vielmehr nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nrn. 34, 36, 38, 39 und 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte in dieser Weise gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat, sind nicht ersichtlich. Nach dem auch durch die Beweisaufnahme weitgehend bestätigten Vortrag des Beklagten decken sich die vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten nicht vollständig mit denen der vom Kläger genannten Vergleichspersonen, die überwiegend als Chef vom Dienst tätig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 8 -

sind und Schwerpunktangelegenheiten erledigen. Zu solchen Aufgaben wird der Kläger nicht, jedenfalls nicht überwiegend herangezogen oder eingeteilt. Eine unsachliche oder gar willkürliche Schlechterstellung des Klägers scheidet damit aus.

Nach alledem mußte somit - ohne daß es auf die weiteren Revisionsrügen des Klägers ankam - die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Sachaufklärung und zur Feststellung der Grundlagen bzw. des Inhalts der Tarifnormen zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird insbesondere aufklären und feststellen müssen, welchen Inhalt den Tätigkeitsbezeichnungen "Redakteur", "Redakteur mit besonderen Aufgaben" und "Erster Redakteur" zukommt, die anscheinend bei dem Beklagten feste und bekannte Begriffe darstellen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz mitzuentscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Hauk

Dr. Feller

Engert

Dr. Röhsler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)